



Abteilung 7

Ergeht an: Siehe Verteiler

→ Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 05.08.2020

GZ: ABT07-111891/2020-3

Ggst.: Konstituierende Sitzung der Organe der
Gemeindeverbände nach dem GVOG
nach der allgemeinen Gemeinderatswahl 2020

Die konstituierenden Sitzungen der im Rahmen der Gemeinderatswahlen 2020 in allen steirischen Gemeinden (außer Graz) neu gewählten Gemeinderäte sind – sofern keine Wahlanfechtung eingebracht wurde – bis 04. August 2020 durchzuführen. Damit beginnt die Funktionsperiode der neuen Gemeinderäte; sie dauert im Regelfall bis zur Angelobung nach den nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen, also im Jahr 2025.

Sowohl bei den gesetzlichen als auch bei den freiwilligen Gemeindeverbänden haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien VertreterInnen (jeweils ein Ersatzmitglied) in die Verbandsversammlung zu wählen (§§ 7 und 13 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz – GVOG 1997, LGBl. Nr. 66 idF LGBl. Nr. 131/2014). Die GemeindevertreterInnen müssen entweder BürgermeisterIn oder Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Gemeinde sein. Der Gemeinderat kann seine VertreterInnen bzw. Ersatzmitglieder in der Verbandsversammlung jederzeit durch andere ersetzen. Die Zahl der VertreterInnen in der Verbandsversammlung von gesetzlichen Gemeindeverbänden (Abfallwirtschafts- und Sozialhilfeverbände) ergibt sich aus § 13 Abs 2 GVOG und ist daher das Ergebnis der Registerzählung 2011 maßgebend.

Die Gemeinden haben nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sobald wie möglich den Geschäftsstellen der verschiedenen Verbände den (die) Namen der GemeindevertreterInnen sowie Ersatzmitglieder für die neue Periode mitzuteilen, auch dann, wenn keine Änderung in der Person eingetreten ist.

Danach hat der/die im Amt befindende Obmann/Obfrau des Verbandes die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen und die Neuwahl des Obmannes, der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes (sofern ein solcher besteht) und allfällig weiterer Organe (Ausschüsse) i.S. der §§ 22, 23 und 24 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBL. Nr. 34/2020 (GemO), vorzunehmen, soweit in dieser Information nichts Anderes dargestellt ist. Bei den Verbänden, die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen haben (**Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände**), entfällt das Organ Verbandsvorstand und ist nur der Obmann zu wählen (§ 17 Abs 1 GVOG).

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Hinsichtlich der **Kleinregionsverbände** gilt, dass sich der Kleinregionsvorstand ex lege aus allen BürgermeisterInnen der einer Kleinregion angehörigen Gemeinden besteht. Gemäß § 38a Abs 6 GemO beträgt die Funktionsdauer der Kleinregionsversammlung fünf Jahre und ist nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl neu zu bilden. In der konstituierenden Sitzung der Kleinregionsversammlung ist der/die Kleinregionsvorsitzende, je nach Satzung der jeweiligen Kleinregion bis zu zwei StellvertreterInnen und ein/eine VerbandskassierIn zu wählen. Den Vorsitz in dieser Sitzung hat der im Amt befindliche Verbandsobmann zu führen, da § 24 GVOG nur für die erstmalige Einberufung eines neu gebildeten Gemeindeverbandes gilt.

Für die **Abfallwirtschaftsverbände** gilt im Besonderen § 14 Abs 4 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004, LGBl. Nr. 65 idF LGBl. Nr. 87/2014, wonach die Neuwahl der Vertreterinnen/Vertreter (Ersatzmitglieder) der verbandsangehörigen Gemeinden binnen drei Monaten nach den allgemeinen Gemeinderatswahlen - soweit sich die jeweiligen Gemeinderäte bereits konstituiert haben (Wahlanfechtung) – zu erfolgen hat. Für die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung gelten folgende Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr. 115/1967, idF LGBl Nr. 115/2014 (GemO), sinngemäß:

- § 20 Abs 1 GemO: Einberufung zu konstituierenden Sitzung binnen einer Woche durch den im Amt befindlichen Verbandsobmann nach Rechtskraft aller Gemeinderatswahlen der Mitgliedsgemeinden des Verbandes und der Bekanntgabe der Vertreterinnen/Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes; die konstituierende Sitzung hat innerhalb von 2 Wochen nach der Einberufung zu erfolgen.
- § 20 Abs 2 GemO: Berufet der im Amt befindliche Verbandsobmann die konstituierende Sitzung des Gemeindeverbandes nicht innerhalb der im Abs. 1 angeführten Frist ein, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Einberufung unverzüglich vorzunehmen.
- § 20 Abs 4 (ausgenommen erster Satz) GemO: Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung ist abschließend geregelt (vgl. im Einzelnen dazu die zitierte Bestimmung).
- § 20 Abs 6 GemO: Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

Bei den **Sozialhilfeverbänden** endet die Funktionsdauer des/der Vertreters/Vertreterin der Gemeinde in der Verbandsversammlung mit der Wahl anderer VertreterInnen durch den Gemeinderat bzw mit dem Enden als Mitglied des Gemeinderates bzw der Funktion als BürgermeisterIn, sofern dieser/diese dem Gemeinderat nicht angehört („VolksbürgermeisterIn“). Die Mitglieder des Vorstandes der Sozialhilfeverbände sind gemäß § 21 Abs. 9 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz LGBl. Nr. 29/1998 idF LGBl. Nr. 35/2020 nach jeder steiermarkweit durchgeführten Gemeinderatswahl neu zu wählen. Auch in diesen Fällen hat der im Amt befindliche Obmann nach den konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte und der Bekanntgabe der (neuen) Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinde der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, den Vorsitz zu führen und die Wahl zu leiten. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, wobei davon ein Mitglied zum Verbandskassier (vgl. dazu § 21 SHG iVm § 20 GVOG und § 85 GemO) zu wählen ist. Die Verbandsversammlung kann aus der Mitte des Vorstandes bis zu zwei Obmann-Stellvertreter wählen, die den Obmann im Falle dessen Verhinderung in der Rangfolge ihrer Nominierung vertreten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Alle Gemeinden des Landes Steiermark;
2. Alle Bezirkshauptmannschaften des Landes Steiermark mit der Bitte um Weiterleitung dieser Information an den jeweiligen Sozialhilfeverband;
3. Abteilung 3 mit der Bitte um Übermittlung an die Landesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände der Steiermark;
4. Abteilung 8;
5. Abteilung 11;
6. Abteilung 13 mit der Bitte um Übermittlung an sämtliche Abfallwirtschaftsverbände der Steiermark.